

99043009064000

Grundpfandrechte im Grundbuch

Löschung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013280/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043009064000
Leistungsbezeichnung I	Grundpfandrechte im Grundbuch Löschung
Leistungsbezeichnung II	Löschung von Grundpfandrechten im Grundbuch
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Löschung Hypothek, Löschung Grundschuld, Kredit abbezahlt, Grundbuch Löschung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Wiese, Birgit
Handlungsgrundlage	§ 27 Grundbuchordnung (GBO) § 29 Grundbuchordnung (GBO) § 30 Grundbuchordnung (GBO) § 41 Grundbuchordnung (GBO) § 42 Grundbuchordnung (GBO) § 1179a, b, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1192 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1196 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 34 (Tabelle B) Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (§ 34 GNotKG)
Teaser	Wenn Sie Eigentümer eines Grundstücks sind und auf diesem im Grundbuch Grundpfandrechte (Hypothek oder Grundschuld) eingetragen sind, können Sie die

Modul	Sachverhalt
	Löschung der Rechte beantragen.
Volltext	Wenn Sie Ihren Kredit bei einer Bank beglichen haben und dafür ein Grundpfandrecht (Grundschild, Hypothek) im Grundbuch Ihres Grundstücks eingetragen wurde, besteht die Möglichkeit, den Eintrag im Grundbuch löschen zu lassen.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag • Zustimmung des Eigentümers • Aufgabeerklärung des Gläubigers • Bei Briefrechten
Voraussetzungen	• Wenn Sie die Grundschild löschen lassen wollen, müssen Sie dies aktiv beantragen. Es erfolgt bei Begleichung der Kreditschild keine automatische Löschung. • Sie müssen als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sein. • Der oder die Gläubigerin muss mit dem jeweiligen Recht im Grundbuch eingetragen sein. Handelt es sich um ein Recht mit einem Grundschild-Hypothekenbrief, muss der oder die Gläubigerin auf dem Brief eingetragen sein.
Kosten	Halbe Gebühr nach dem Wert des Grundpfandrechts, Nr. 14140 KV zum GNotKG, § 34 GNotKG (Anlage 2 Tabelle B).
Verfahrensablauf	• Sie oder der Kreditgeber (Gläubiger) stellen den schriftlichen Antrag auf Löschung des Grundpfandrechts in Ihrem Grundbuch bei dem für Sie zuständigen Grundbuchamt. • Sie als Eigentümer müssen, Ihre Zustimmung zur Löschung einreichen. Diese Erklärung müssen Sie notariell beglaubigen lassen. Suchen Sie hierfür einen Notar auf!

Modul	Sachverhalt
	• die Gläubigerin bzw. der Gläubiger (das Kreditinstitut) muss die Löschungsbewilligung (Aufgabeerklärung) abgeben. Die Unterschriften müssen notariell beglaubigt werden. Bei siegelführenden Banken ist nur das Siegel mit Unterschriften erforderlich. • Ist im Grundbuch eine Briefgrundschuld oder eine Briefhypothek eingetragen, dann muss der Grundschuld- bzw. der Hypothekenbrief dem Löschantrag beigefügt werden. • Das Grundbuchamt prüft Ihre Unterlagen und fordert gegebenenfalls Unterlagen nach. • Wenn alle Unterlagen und Voraussetzungen gegeben sind, trägt das Grundbuchamt die Löschung des Grundpfandrechts in das Grundbuch ein. • Sie und der Grundpfandrechtsgläubiger werden über die Eintragung der Löschung informiert.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer hängt vom jeweiligen Grundbuchamt ab.
Frist	Keine
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera
Hinweise	Eine Rechtsberatung findet beim Amtsgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare. Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) an.
Rechtsbehelf	Grundsätzlich kann gegen jede Entscheidung des Grundbuchamtes Beschwerde eingelegt werden.
Kurztext	• Löschung von Grundpfandrechten im Grundbuch • zum Beispiel wenn die Kreditforderung beglichen wurde
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Amtsgericht Hamburg
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)